

Satzung des Landkreises Oberhavel zur Schülerspezialbeförderung

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 auf der Rechtsgrundlage des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), sowie des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Beförderung in der Schülerspezialbeförderung sowie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten im Falle der Beförderung durch einen Personensorgeberechtigten.

§ 2 - Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigt für eine Beförderung in der Schülerspezialbeförderung oder für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten sind Schülerinnen und Schüler, die ihre Wohnung im Landkreis Oberhavel haben und für die
 - a) aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme oder eines amtsärztlichen Gutachtens wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist,
 - b) ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist, der als Nachweis für die dauerhafte körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung gilt oder
 - c) ein Zuweisungsbescheid des Staatlichen Schulamtes Neuruppin für die Zuweisung an eine Förderschule oder in eine Förderklasse mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ vorliegt.
- (2) Es besteht unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Anspruch auf eine Beförderung in der Schülerspezialbeförderung oder auf die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten beim Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule (Grundschulen – Primarstufe; weiterführende allgemeinbildende Schulen – Sekundarstufe I und Sekundarstufe II; Förderschulen oder Förderklassen).
- (3) Wird der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf nicht an einer der vorgenannten Schulen im Landkreis Oberhavel angeboten, besteht ein Anspruch auf eine Beförderung in der Schülerspezialbeförderung oder auf die Erstattung von Fahrtkosten gemäß § 5 dieser Satzung beim Besuch einer entsprechenden Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Oberhavel.
- (4) Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthalt im Landkreis Oberhavel nicht auf Dauer angelegt ist. Dies ist unter anderem gegeben, wenn die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) lediglich „vorläufig“ in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (bis zu 6 Wochen).

§ 3 - Wohnungsbegriff

- (1) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung (§ 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG)). Hauptwohnung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von der minderjährigen Schülerin oder dem minderjährigen Schüler vorwiegend benutzt wird (§ 22 Absatz 2 BMG).
- (2) In den Fällen, in denen Schülerinnen oder Schüler im Wechselmodell leben, gilt auch die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die nicht Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 4 - Beförderung

- (1) Die Beförderung in der Schülerspezialbeförderung erfolgt primär im Rahmen einer Sammelbeförderung. Diese Beförderung umfasst die Strecke zwischen Wohnung und Schule. Für den Weg von der Wohnung zum Fahrzeug des Beförderungsunternehmens sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten beziehungsweise die von diesen bevollmächtigten Personen verantwortlich.
- (2) Sollte die Wohnung nach Einschätzung des beauftragten Beförderungsunternehmens nicht oder nur schwer zu erreichen sein, kann der Landkreis Oberhavel nach Absprache mit dem Beförderungsunternehmen einen alternativen Abholpunkt in unmittelbarer Umgebung der Wohnung bestimmen. Für den Weg von der Wohnung zu diesem Abholpunkt und dem Fahrzeug des Beförderungsunternehmens sind wiederum ausschließlich die Personensorgeberechtigten beziehungsweise die von diesen bevollmächtigten Personen verantwortlich.
- (3) Die Beförderung erfolgt nach dem im Antrag seitens der Schule ausgewiesenen Stundenplan. Ein neuer Stundenplan ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Beim Besuch einer Ganztagschule erfolgt die Beförderung in der Schülerspezialbeförderung am Ende des Ganztagsangebotes. Erforderliche Anpassungen der Schülerspezialbeförderung werden schnellstmöglich realisiert, der § 6 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Unterrichtsausfall oder anderen vorübergehenden Abweichungen vom regulären Stundenplan besteht kein Anspruch auf Anpassung der festgelegten Abholzeiten.

§ 5 - Hortbeförderung

- (1) Ist nach Ende der Unterrichtszeit im Sinne des § 4 Absatz 3 dieser Satzung eine Beförderung innerhalb des Gebietes des Landkreises Oberhavel von der besuchten Schule zur regelmäßigen Hortbetreuung gewünscht, entfällt eine anschließende Weiterbeförderung.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Hort sind,
 1. dass dieser unmittelbar durch die eingesetzten Beförderungsfahrzeuge erreichbar und vor Ort die Übernahme der Schülerin oder des Schülers gewährleistet ist. § 4 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend oder
 2. ist eine direkte Erreichbarkeit vor Ort nicht möglich, so muss die Abholung vom Fahrzeug beziehungsweise vom abweichenden Abholpunkt gewährleistet sein. § 4 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die persönliche Übernahme kann entfallen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Weg vom Fahrzeug zum Hort eigenständig bewältigt. § 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 - Fahrtkosten

- (1) Auf Antrag kann der Landkreis Oberhavel die bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs entstehenden Fahrtkosten als notwendige Fahrtkosten anerkennen und eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewähren.
- (2) Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten der Beförderung für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und besuchter Schule.
- (3) Wird eine Förderschule oder eine Förderklasse außerhalb des Landkreises Oberhavel besucht, deren Förderschwerpunkt auch innerhalb des Landkreises angeboten wird, so kann eine Entschädigung in Höhe der notwendigen Fahrtkosten gewährt werden. Die notwendigen Fahrtkosten bemessen sich maximal in der Höhe der Kosten, die zwischen der Wohnung im Sinne des § 3 und der vom zuständigen Schulamt zugewiesenen (Zuweisungsbescheid) Schule innerhalb des Landkreises entstehen würden.
- (4) Leben Schülerinnen oder Schüler im Wechselmodell (vgl. § 3 Absatz 2 der Satzung) erfolgt die Beförderung in der Schülerspezialbeförderung von einer der beiden Wohnungen. Vor Beginn eines jeden Schuljahres ist durch beide Personensorgeberechtigten die entsprechende Wohnung zu benennen. Für die Fahrten von der jeweils anderen Wohnung wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 BRKG gewährt.
- (5) Wohnt die Schülerin oder der Schüler zum Schulbesuch in einem Internat oder Wohnheim, erfolgt die Beförderung in der Schülerspezialbeförderung in Form einer wöchentlichen Hin- und Rückfahrt und nur zu den regulären Unterrichtszeiten.

§ 7 - Verfahrensbestimmungen

- (1) Anträge für die Schülerspezialbeförderung nach dieser Satzung sind in der Regel beim Landkreis Oberhavel bis zum 31.03. für das kommende Schuljahr zu stellen. Hierfür ist das vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- (2) Anträge für minderjährige Schülerinnen und Schüler sind mindestens von einer personensorgeberechtigten Person zu unterzeichnen. Pflegeeltern sind den personensorgeberechtigten Personen gleichgestellt.
- (3) Die Entscheidung des Landkreises Oberhavel ergeht durch Bescheid.
- (4) Die Erstattung notwendiger Fahrtkosten erfolgt mit dem entsprechenden Abrechnungsformular. Die Abrechnung des ersten Kalenderhalbjahres ist spätestens zum 31.07. des aktuellen Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr spätestens zum 15.01. des Folgejahres beim Landkreis Oberhavel einzureichen.
- (5) Die Beförderung in der Schülerspezialbeförderung wird nach Eingang eines Antrages oder einer Veränderungsmitteilung schnellstmöglich realisiert.

§ 8 – Mitwirkungspflicht

- (1) Sollte die Schülerin oder der Schüler die beantragte Beförderung aufgrund einer Verhinderung nicht in Anspruch nehmen (z. B. wegen einer Erkrankung), sind das Beförderungsunternehmen und der Landkreis Oberhavel über den Eintritt der Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu informieren.

- (2) Jede die Beförderung beeinflussende Veränderung (Zu- und Umzug, Schulwechsel oder Stundenplanveränderungen) ist unverzüglich dem Landkreis Oberhavel in Textform mitzuteilen.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Landkreis Oberhavel jederzeit Auskunft über die für die Beförderung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9 - Öffnungsklausel

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oberhavel die Beförderung in der Schülerspezialbeförderung übernehmen oder die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten unabhängig von den vorstehenden Regelungen gewähren, wenn die Nichtübernahme der Beförderung beziehungsweise die Nichtgewährung der Wegstreckenentschädigung für die Schülerin oder für den Schüler beziehungsweise für die Personensorgeberechtigten eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die Annahme einer unzumutbaren Härte kann insbesondere durch soziale, pädagogische oder wirtschaftliche Umstände begründet sein, die in nachvollziehbarer Weise schriftlich dargelegt sein müssen. Nachweise sind beizufügen.

§ 10 - Ordnungsbestimmungen

- (1) Lässt eine gefährdende Verkehrssituation eine sichere Beförderung nicht zu, kann die Beförderung ausgesetzt werden. Gleiches gilt beim Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt.
- (2) Vor und während der Beförderung hat sich die Schülerin oder der Schüler so zu verhalten, dass die Schülerin oder der Schüler sich, andere Personen oder die Beförderung selbst nicht gefährdet und fremdes Eigentum nicht beschädigt wird.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 2 kann die Schülerin oder der Schüler von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Oberhavel besteht in diesen Fällen nicht.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 15.05.2023 außer Kraft.

Oranienburg, den 23.05.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat